

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

**per Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Johannes Filter



Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313692

Telefax +49 (361) 57-3313682

@  
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Fragdenstaat: #172624

Ihre Nachricht vom:

31. Januar 2020

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

46.5-0146-2/2019

13997/2020

Erfurt

21. April 2020

**Vollzug des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) u. a. Gesetze;**

hier: Ihr Widerspruch vom 31.01.2020

Sehr geehrter Herr Filter,

das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) erlässt Ihnen gegenüber folgenden

**Widerspruchsbescheid:**

1. Ihr Widerspruch vom 31.01.2020 gegen das Schreiben des TMIK vom 30.01.2020 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Freistaat Thüringen.

**Gründe:**

I.

In Ihrer Mail vom 22.12.2019 baten Sie das TMIK, unter Verweis auf einen Internetbeitrag des Magazins „DER SPIEGEL“ (<https://www.spiegel.de/panorama/thuer-ingen-interne-ermittlungen-gegen-polizisten-erhebliches-fuehrungsproblem-a-130-2344-amp.html>) vom 21.12.2019, um die Übersendung

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Seite 1 von 4



Thüringer Ministerium für  
Inneres und Kommunales  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

eines darin erwähnten internen Berichts zu einem Fehlverhalten in der Polizeidirektion - gemeint war sicherlich die Polizeiinspektion (PI) - Weimar.

In dem Beitrag war u. a. zu lesen: „...SPIEGEL-Informationen zufolge bringen die internen Ermittlungen erhebliche Missstände in der Polizeiinspektion ans Licht. Nach einer offenbar rechtswidrigen Hausdurchsuchung prangern interne Ermittler Missstände in der Polizeiinspektion Weimar an. Es gebe in der Inspektion eine sichtbare Führungsschwäche und Anzeichen für "ein erhebliches Führungsproblem", heißt es in einem internen Bericht...“.

In seiner Mail vom 30.01.2020 teilte Ihnen das TMIK mit, dass der gesamte Sachverhalt Gegenstand laufender Straf- bzw. Disziplinarermittlungen ist und ein Anspruch auf Informationszugang insoweit nicht besteht. Hiergegen erhoben Sie unter dem 31.01.2020 - per Telefax - Widerspruch.

## II.

1.

Das TMIK ist als oberste Landesbehörde gem. § 23 Abs. 1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) i. V. m. § 14 Satz 2 und 3 ThürIFG i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die zuständige Widerspruchsbehörde.

2.

Der an sich gem. § 14 Satz 2 und 3 ThürIFG statthafte Widerspruch ist unzulässig, unbegründet und damit als erfolglos zurückzuweisen.

a.

Die Unzulässigkeit des Widerspruchs ergibt sich gem. § 14 Satz 2 und 3 ThürIFG i. V. m. § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wonach der Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben ist. Die Einlegung des Widerspruchs per Telefax - wie vorliegend geschehen - erfüllt nicht die Schriftform i. S. d. § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), da es insoweit an der gem. § 126 Abs. 1 BGB erforderlichen eigenhändigen Unterschrift auf der Urkunde fehlt. Die Einlegung via Telefax genügt allenfalls zur Fristenwahrung, sofern ein dem Erfordernis der Schriftform entsprechender Widerspruch unverzüglich nachgereicht wird.

b.

Unbeschadet dessen ist der Widerspruch aber auch unbegründet, da das Schreiben des TMIK vom 30.01.2020 materiell rechtmäßig erfolgte.

Vorliegend besteht kein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 lit. a ThürIFG i. V. m. § 23 Abs. 1 ThürTG.

Darüber hinaus ist der Antrag auf Informationszugang aber auch gem. § 9 Abs. 1 und 2 ThürIFG i. V. m. § 23 Abs. 1 ThürTG abzulehnen.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 ThürIFG besteht der Anspruch auf Informationszugang insbesondere dann nicht, wenn das Bekanntwerden der amtlichen Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faire Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen haben kann.

Der Antrag auf Informationszugang ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 lit. a ThürIFG außerdem abzulehnen, soweit die amtliche Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlussachenanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Schließlich ist ein Antrag auf Informationszugang gem. § 9 Abs. 1 ThürIFG auch dann abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden und keiner der in § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG genannten Ausnahmetatbestände greift, insbesondere keine Einwilligung der Betroffenen (Nr. 1) oder ein überwiegendes Interesse (Nr. 5) vorliegt. Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt gem. § 9 Abs. 2 ThürIFG nicht bei Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis des Betroffenen in Zusammenhang stehen, insbesondere aus Personalakten.

Im Nachgang der in dem o. g. Spiegel-Beitrag thematisierten Hausdurchsuchung in Weimar, wurden Umstände bekannt, aufgrund derer man im Jahr 2018 Strafermittlungen (Az.: TH0010-000420-17/4 bzw. 525 Js 11352/18) gegen einzelne Beamte der PI Weimar einleitete, insbesondere wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353 b StGB), der Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB) sowie der Bestechlichkeit (§ 332 StGB). Außerdem wurde ein Disziplinarverfahren durch die zuständige Landespolizeidirektion (LPD) eingeleitet. Diese Verfahren sind derzeit noch nicht vollständig abgeschlossen.

Außerdem hatte die LPD - wegen der Vorwürfe - die Landespolizeiinspektion Jena im Dezember 2018 im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht mit einer Überprüfung der PI Weimar beauftragt. Der entsprechende Bericht wurde der LPD im Oktober 2019 vorgelegt.

Dieser Bericht - dessen Herausgabe Sie begehren - wurde als vertraulich eingestuft, da er Details über interne Arbeitsabläufe, die Vorgangsbearbeitung sowie personenbezogene Daten einzelner Personen aus dem Bereich der PI Weimar im Zusammenhang mit deren Diensttätigkeit enthält, die z.T. Gegenstand der laufenden Straf- und Disziplinarverfahren sind.

Eine Herausgabe der Information darf auf Weisung der zuständigen Staatsanwaltschaft Erfurt während des laufenden Strafverfahrens nicht erfolgen, um die Ermittlungen und die Durchführung des Verfahrens nicht zu gefährden. Auch dürfte das öffentliche Bekanntwerden der Informationen den Anspruch der Betroffenen auf ein faires Verfahren unter Beachtung der Unschuldsvermutung spürbar beeinträchtigen.

Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass Ihr Interesse an der Herausgabe der Informationen das der Betroffenen im Hinblick auf die Geheimhaltung derer Daten überwiegt. Insbesondere sind Sie nicht selbst beteiligt, sodass ein Auskunftsanspruch auch insoweit abzulehnen ist. Dies gilt umso mehr, als dass es sich hierbei um personenbezogene Daten handelt, die im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis der Betroffenen stehen. Vor dem Hintergrund ist auch nicht nachvollziehbar, inwieweit das Magazin „DER SPIEGEL“ an entsprechende Informationen gekommen ist.

3.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO und § 80 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG). Dabei war zu berücksichtigen, dass eine Anhörung vor Ablehnung des Antrags auf Informationszugang nicht erfolgte und maßgebliche Gründe für die Ablehnung Ihres Antrags erst im Widerspruchsverfahren nachgeschoben wurden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Str. 2a  
99425 Weimar

erhoben werden.

